BUD / Interpellation Bosshard-St.Gallen vom 10. Juni 2026

Umsetzung von RPG 2: Erhalt traditioneller Landwirtschaftsbauten ausserhalb der Bauzonen

Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2026

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 10. Juni 2026 nach dem Stand der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (AS 2025, 640; nachfolgend RPG 2) im Kanton St.Gallen, insbesondere zur Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts sowie der Einführung der Abbruchprämie.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [SR 700; abgekürzt RPG]) wurde in seiner ersten Fassung im Jahr 1980 in Kraft gesetzt und später verschiedentlich an neue Herausforderungen und Bedürfnisse angepasst. Die erste Teilrevision des RPG, die auf den 1. Mai 2014 in Kraft trat, beinhaltete die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und die Reduktion überdimensionierter Bauzonen. Die zweite Etappe der Revision des RPG (RPG 2) stellt nun insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzonen ins Zentrum. So sollen die Anzahl der Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzonen stabilisiert werden. Der Pflichtinhalt, den es infolge von RPG 2 zu bearbeiten gilt, ist auf kantonaler Stufe insbesondere die Integration des «Stabilisierungsziels» in den Richtplan sowie die Einführung der Abbruchprämie bei Abbrüchen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

Die Einführung des Stabilisierungskonzepts in den Richtplan, sowohl betreffend die Anzahl der Gebäude als auch betreffend die Bodenversiegelung, befindet sich im Kanton St.Gallen derzeit in Bearbeitung. Dasselbe gilt für die Einführung der Abbruchprämie, die einen Anreiz für die freiwillige Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen schaffen soll.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung von RPG 2 im Kanton St.Gallen, insbesondere bezüglich der Erarbeitung des erforderlichen Stabilisierungskonzepts und der Einführung der Abbruchprämie?*

 Die Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts gemäss Art. 8d RPG befindet sich im Kanton St.Gallen in Bearbeitung. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat die dafür notwendigen Grundlagenarbeiten in Auftrag gegeben, namentlich die Erhebung der Anzahl Gebäude und der versiegelten Fläche ausserhalb der Bauzone per Stichtag vom 29. September 2023. Das Stabilisierungskonzept soll im Rahmen einer Teilfortschreibung des kantonalen Richtplans der Regierung im Jahr 2028 zur Genehmigung unterbreitet werden. Die dafür bundesrechtlich vorgesehene Frist von fünf Jahren wird eingehalten.

 Zur Einführung der Abbruchprämie erarbeitete die Regierung in einem dazu einberufenen Projektteam, unter Einbezug des Verbands St.Galler Gemeindepräsidien, die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen in einem VI. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1). Die entsprechende Vorlage wurde vom 3. August bis 21. September 2026 in die Vernehmlassung gegeben. Mit heutigem Datum hat die Regierung die überarbeitete Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Unter Berücksichtigung der

parlamentarischen Beratung ist mit der Rechtsgültigkeit der Regelungen zur Abbruchprämie im Frühjahr 2027 zu rechnen. Die politischen Gemeinden wurden mit Kreisschreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 6. Juli 2026 entsprechend orientiert und angehalten, Gesuchstellende auf die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen hinzuweisen; bereits eingereichte Prämiengesuche sind bis zur Rechtsgültigkeit der kantonalen Bestimmungen zu sistieren.

2. *Welche konkrete Ausgestaltung der Abbruchprämie sieht die Regierung vor? Mit welchen jährlichen Kosten und welchem Finanzierungsbedarf für die Abbruchprämie rechnet die Regierung?*

 Grundlage bildet der mit Art. 5a RPG geschaffene bundesrechtliche Individualanspruch: Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten, unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten. Bei Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Prämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird. Die konkrete kantonale Ausgestaltung, einschliesslich Berechnungsmodell, Zuständigkeiten und Verfahren, ist Gegenstand des VI. Nachtrags zum PBG. Zu den jährlichen Kosten und zum konkreten Finanzierungsbedarf kann die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben machen, da diese wesentlich von der Anzahl der eingereichten Gesuche abhängen wird. Gestützt auf Erhebungen der durchschnittlich bewilligten Abbruchvorhaben aus den vergangenen Jahren wird mit Abbruchkosten von rund 1 Mio. Franken je Jahr gerechnet. Die Finanzierung obliegt gemäss Art. 5a Abs. 2 und 3 RPG primär den Kantonen, wobei sich der Bund allenfalls mit Beiträgen beteiligen kann.

3. *Erachtet die Regierung traditionelle Landwirtschaftsbauten ausserhalb der Bauzonen, die für die hiesige Kulturlandschaft charakteristisch sind, grundsätzlich als erhaltenswert? Wenn ja, wie wird dies bei der Umsetzung von RPG 2 berücksichtigt?*

 Die Regierung bejaht dies. Traditionelle Landwirtschaftsbauten wie Hütten, Ställe und Speicher prägen insbesondere das Landschaftsbild im Toggenburg, wo sich der überwiegende Teil der Streusiedlungsgebiete befindet, und haben eine anerkannte baukulturelle sowie touristische Bedeutung. Die Regierung wird diesen Umstand bei der Ausarbeitung des Stabilisierungskonzepts in die Überlegungen miteinbeziehen. Massgebend bleiben dabei die bestehenden Grundlagen des Ortsbild- und Denkmalschutzes, Bundesinventare sowie kommunale Schutzverzeichnisse. Die bestehenden Grundlagen werden im Rahmen einer Interessensabwägung beigezogen.

4. *Wie stellt die Regierung sicher, dass für die Erreichung der Stabilisierungsziele nicht überproportional kleine, traditionelle Landwirtschaftsbauten (u.a. Hütten, Ställe) abgebrochen werden?*

 Die Regierung ist sich bewusst, dass das Stabilisierungsziel für sich genommen einen Anreiz schaffen kann, vorab kleinere und leicht rückbaubare Objekte abzubrechen, unabhängig von deren baukulturellem Wert. Dem Schutz kleiner und traditioneller Landwirtschaftsbauten gemäss den vorhandenen Inventaren ist bei der Interessenabwägung Beachtung zu schenken. Über die konkrete Art und Weise der Umsetzung im Stabilisierungskonzept kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden.

5. *Ist die Regierung bereit, traditionelle Landwirtschaftsbauten ausserhalb der Bauzonen, die für die hiesige Kulturlandschaft charakteristisch sind, vermehrt unter Schutz zu stellen oder andere geeignete Instrumente zu schaffen, um ihren vorschnellen Abbruch zu verhindern?*

Die Regierung weist darauf hin, dass der Schutz erhaltenswerter Bauten in erster Linie Sache der politischen Gemeinden ist, bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Eine allfällige kantonale Regelung stünde im Widerspruch zum bestehenden System und hätte eine umfangreiche Abstimmung mit den bestehenden kommunalen Schutzverordnungen und -inventaren zur Folge.

6. *Beabsichtigt die Regierung, die Abbruchprämie auch gezielt einzusetzen und aktiv auf Eigentümerinnen und Eigentümer zuzugehen, um den Rückbau ungenutzter und das Landschaftsbild störender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu fördern?*

 Nein, eine flächendeckende, aktive Ansprache sämtlicher in Frage kommender Eigentümerinnen und Eigentümer ist angesichts des damit verbundenen Vollzugsaufwands nicht angezeigt. Die Regierung wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen prüfen, mit welchen Massnahmen eine gezielte Information der betroffenen Eigentümerschaften erreicht werden kann.

7. *Wie stellt die Regierung allgemein sicher, dass prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten und aufgewertet werden?*

 Das Erhalten und Aufwerten prägender Elemente der Kulturlandschaft ist nur Thema bei der Ausscheidung von Zonen nach Art. 18bis RPG. Da die Regierung solche Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung nicht aktiv zu fördern gedenkt, hat das Erhalten und Aufwerten prägender Elemente der Kulturlandschaft im Rahmen von RPG 2 keine besondere Bedeutung.